



# Covid-19 Präventionskonzept für die Karatevereine Schwaz und Buch in Tirol



16.04.2022

Hier die wesentlichen Maßnahmen für die Vermeidung der Verbreitung von Covid-19, basierend auf der aktuellen Covid-19 Verordnung (siehe auch [Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen](#)), sowie des [Präventionskonzeptes von Karate Austria](#).

## Allgemeines

- Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
- Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:
  1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
    - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
    - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
    - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
    - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
      - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
      - bb) lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen;
  2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
    - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
    - b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
  3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
  4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis
    - a) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder
    - b) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass).
- Ein Corona-Testpass gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche als 3G-Nachweis.

- Die Covid-19-Beauftragten des Vereines sind die Trainer Gerhard Schaber, Susanne Windisch, Friedrich Sporer, Philipp Jäger. Kontakt vor Ort oder über [info@karate-schwaz.at](mailto:info@karate-schwaz.at) bzw. [info@karate-buchintirool.at](mailto:info@karate-buchintirool.at), sowie (+43)699/81875287.

## ***Vor dem Training***

1. Allgemeine Hygiene beachten (Hände waschen, Mund und Nase beim Husten oder Niesen bedecken)
2. Beim Betreten von und beim Aufenthalt in Sportstätten **ist generell keine FFP2 Maske mehr erforderlich.**
3. Personen mit Krankheitsanzeichen jeglicher Art (richtiger Husten, Fieber ab 37,5°, etc.) können nicht am Training teilnehmen.
4. Personen, die sich kürzlich in Risikogebieten aufgehalten haben, oder größere Veranstaltungen ohne Maske besucht haben, sind generell angehalten, 5 Tage vom Training fern zu bleiben. Für Kinder gilt Punkt 6 für die Tests.
5. **Eine Teilnahme am Training ist nicht möglich, falls in den letzten 5 Tagen eine Person im direkten Umfeld des Mitgliedes positiv auf Covid getestet wurde oder ein Testergebnis einer vermutlich infizierten Person noch ausständig ist.**
6. Sollte jemand an Covid-19 erkranken, muss dem Verein direkt oder über eine Behörde unverzüglich Bescheid gegeben werden, damit eine Ausbreitung im Verein vermieden werden kann. Die Person muss dem Training fern bleiben, bis nachweislich keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Nach Auftreten eines Falles im Verein sollten sich alle Kontaktpersonen innerhalb von 5 Tagen testen lassen.
7. Es werden zur Nachverfolgung Aufzeichnungen geführt, wer wann im Training vor Ort war.
8. Lüftung der Halle vor dem Training
9. Der oder die jeweiligen Trainer sind für die Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich

## ***Im Training***

1. Trainer sind angehalten, eine FFP2-Maske zu tragen.
2. Matten oder andere Trainings-Utensilien vermeiden oder desinfizieren
3. Reduktion der Gruppengröße. Aufteilung des Trainings in mehrere einstündige Einheiten mit geringer Teilnehmeranzahl